

Verfahrenskennzahlen hin oder her?

Köln. Verfahrenskennzahlen beschäftigen die Insolvenzverwalter und deren Kanzleien schon lange. Sei es zum einen für das interne Controlling oder/und zum anderen, weil Insolvenzgerichte sie für das Vorauswahlverfahren bzw. das Listing der Verwalter verlangen. Aber nur ganz wenige Verwalter machen ihre Kennzahlen publik. Das Kennzahlensystem des AG Charlottenburg hat bekanntermaßen kürzlich vom BGH einen gehörigen Dämpfer erfahren, wobei das Urteil eine Kennzahlenerhebung in den aufgezeigten Grenzen ohne die Punktebewertung durchaus als möglich erachtet. Das befeuert die Diskussion bei jenen, die jenseits des gerichtlichen Engagements ein Kennzahlensystem zur Qualitätskontrolle der Verwalterleistung etabliert sehen wollen. Wie sinnvoll ist ein solches System, welche Kennzahlen sind die »klarsten« und wie sieht es mit der Vergleichbarkeit aus? Dazu gibt es konkrete Vorstellungen wie auch kritische Anmerkungen von RA Rolf Rombach (Rombach Rechtsanwälte), RA/Dipl.-Kfm. Torsten Gutmann (Pluta Rechtsanwalts GmbH), RA Christoph Rosenmüller (Kühnel, Rosenmüller & Kollegen), RA Jens Wilhelm V (Wilhelm & Kollegen) sowie von Stefan Sanne und Corinna von Loeffelholz (beide Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft).

Text: Sascha Woltersdorf und Peter Reuter

Kürzlich musste das Amtsgericht/Insolvenzgericht Charlottenburg eine viel beachtete Niederlage einstecken: Das dortige Vorauswahlverfahren auf Basis eines Rankings der Verwalter, eingeführt 2017 nach dem Vorbild des sog. Hannoveraner Modells, erklärte der BGH in einem Urteil (13.01.2022 – IX AR (VZ) 1/20) für rechtswidrig. Für die Vorauswahlliste hatte das Berliner Gericht Fragebögen an Interessenten verschickt, mit denen beispielsweise die Anzahl der durchgeführten Unternehmensinsolvenzen sowie die Ausschüttungsquote abgefragt wurden. Auf Basis dieser Zahlen wurden die Bewerber bepunktet und gerankt. So kam ein seit 1995 als Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- und Insolvenzverwalter tätiger Rechtsanwalt und Notar auf 155,45 Punkte in der Kategorie »mehr als 20 durchgeführte Unternehmensinsolvenzen«. Eine leider unterdurchschnittliche Einordnung angesichts der Punkteausbeute seiner Konkurrenz. Die lag nämlich im Mittelwert bei 193,73 Punkten. Der Insolvenzverwalter beanstandete das Berliner Ranking und beantragte, ihn regelmäßig als Verwalter zu bestellen, hilfsweise ihn so zu behandeln, als hätte er bei der Durchführung des Auswahlverfahrens eine überdurchschnittliche Punktzahl erlangt.

Der BGH stufte eine solche Punktebewertung als rechtswidrig ein, »wenn die zugrunde liegenden Daten der einzelnen Bewerber auf einer unzureichenden Grundlage gewonnen werden oder nicht ausreichend vergleichbar sind«, so die Urteilsbegründung. Dies hat das AG Charlottenburg nach Auffassung des IX. Zivilsenats nicht gezeigt. Grundsätzlich allerdings, so das Urteil weiter, können Insolvenzrichter für ihre Vorauswahlliste Daten aus »abgeschlossenen Insolvenzverfahren zu verfahrensbezogenen Merkmalen (wie etwa »Sanierung«, »Insolvenzpläne«, »Massesteigerung«, »Ausschüttungsquote«, »Verwaltungskosten«, »Abweisung mangels

Masse« und »Verfahrensdauer«) erheben«. Dafür zog das Gericht allerdings eine enge Grenze: Die vergleichende Punktebewertung ist nur dann rechtskonform, »wenn die Gesamtzahl der von einem einzelnen Bewerber schlussgerechneten Verfahren sich aus Verfahren zusammensetzt, die statistisch dem Durchschnitt aller Insolvenzverfahren entspricht, oder wenn die Besonderheiten der von einem Bewerber bearbeiteten Verfahren berücksichtigt werden.« Mit der Liste des AG Charlottenburg war jedoch weder das eine noch das andere gewährleistet. Dem auf ein pauschal überdurchschnittliches Ranking hoffenden Notar half dies allerdings nicht in Gänze: Sein Antrag ist unbegründet, so das BGH: »Dies folgt schon daraus, dass die Punktebewertung rechtswidrig ist. Einem Bewerber steht kein subjektives Recht zu, nach Maßgabe eines rechtlich unzulässigen Punktesystems im Rahmen einer Vorauswahlliste so behandelt zu werden, als habe er eine überdurchschnittliche Punktezahl erlangt.«

Die vom BGH verlangte Einordnung der Verfahrensbewertung entsprechend dem statistischen Durchschnitt aller Insolvenzverfahren nennt der Hamburger Insolvenz- und Restrukturierungsrichter Frank Frind eine »hohe Anforderung« (ZInSO 2022, 333 ff.), welche nicht genauer ausgeführt werde, aber im Ergebnis die Forderung nach Eingruppierung der bewerteten Verfahren (neben einem entsprechend langen belastbaren Beobachtungszeitraum) in Verfahrenskategorien, d. h. (Masse-)Größenklassen, zum Gegenstand habe. »Ob dann eine Korrelation mit Verfahrensergebnissen in verschiedenen Leistungskategorien mit zu vergehenden Punkten hergestellt werden muss, ist (und bleibt) sehr zweifelhaft«, so Frind. »Denn vergleichbar sind Verwalter untereinander nur in jeweiligen vergleichbaren Massegrößenkategorien. Diese Methodik bedarf dann aber gar keiner Umsetzung in



RA Rolf Rombach (Rombach Rechtsanwälte)

»Ich würde ein tragfähiges, transparentes Kennzahlensystem zur Leistungsvergleichskontrolle sehr begrüßen. Der BGH hat ja in seiner bekannten Entscheidung dazu den Einstieg gegeben.«

Punkten mehr, weil über einen ausreichend langen Betrachtungszeitraum sich per Bonus oder Malus im statistischen Durchschnitt bemerkbar machende Besonderheiten, z. B. ein schlechterer Verfahrensdauerwert (verursacht etwaig durch ein Verfahren mit besonders obstruktiver Geschäftsführung/Schuldner), betrachtet nur innerhalb der Verfahren bis 25.000 Euro Schlussverteilungsmasse (Teilungsmasse), wenn innerhalb dieser Kategorie naturgemäß statistisch alle Verwalter im Schnitt regelhaft gleich (oft) betroffen sind (obstruktive Schuldner in Ordnungsverfahren hat jeder einmal), sich nivelliert und die Besonderheiten sich hier aufgrund hoher Verfahrenszahlbasis empirisch glattbügeln.«

Reine Abbildung der jährlichen Leistungsbilanz der Verwalter

Die angesprochene Eingruppierung nach Massegrößenklassen (bis 25.000 Euro/über 25.000 Euro/über 250.000 Euro) entspricht dem Hamburger Modell der Kennzahlenerhebung als ein Kriterium der Methodik, das sich deutlich vom Hannoveraner und dem Charlottenburger Modell dahin gehend unterscheidet, dass das Hamburger Insolvenzgericht infolge der Kennzahlenabfrage bei den Verwaltern kein Ranking nach einem Punktesystem als Gesamtergebnis aufstellt, sondern eine reine Abbildung der jährlichen Leistungsbilanz der Verwalter vornimmt, wie Frind seit Einführung des Systems fortlaufend erläutert (u.a. ZInsO 2011, 170 ff.). Grundlage ist der Fragebogen des Insolvenzgerichts Hamburg zur Erhebung von Kennzahlen der schlussgerechneten sowie mangels Masse nicht eröffneten Unternehmensinsolvenzverfahren. Der Fragebogen und das darauf aufbauende System sind über den BAKInso kommuniziert und zugänglich gemacht worden – auch die Hannoveraner Richter haben ihr Modell öffentlich bekannt gemacht und u. a. in Berlin einen Nachahmer gefunden. Verwalterkreise schätzen, dass etwa 20 Gerichte Verfahrenskennzahlen verwenden, es gibt bzw. gab auch erheblich unterschiedliche Herangehensweisen.

Die einen Kommentatoren werten das BGH-Urteil als Niederlage, allerdings für ein gut gemeintes und mangels einheitlicher rechtlicher Regelungen zur Vorauswahl notgedrungen entwickeltes Engagement der Berliner Insolvenzrichter. Die anderen

sehen im Urteil eine Chance für ein vom gerichtlichen Engagement losgelöstes Kennzahlensystem, zumal eine mögliche zukünftige Bundesvorauswahlliste ohnehin einzelgerichtliche Lösungen obsolet machen würden.

Einer, der sich durch das BGH-Urteil bestärkt sieht, ist **RA Rolf Rombach (Rombach Rechtsanwälte)**, er würde ein »tragfähiges, transparentes Kennzahlensystem zur Leistungsvergleichskontrolle sehr begrüßen« und betrachtet die BGH-Entscheidung als Einstieg dazu, damit sich Verwalter im Vergleich zueinander messen lassen können. Der Erfurter Insolvenzverwalter veröffentlicht seit 2003 jährlich eine von der Deloitte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführte Analyse von 46 Kennzahlen der von seiner Kanzlei betreuten Unternehmensinsolvenzverfahren. Dazu macht die Kanzlei den 20-seitigen Bericht von Deloitte jedes Jahr publik, der neben den kumulierten und detaillierten Auswertungsergebnissen die Auftragsdurchführung und die Vorgehensweise erläutert. Ausgangsbasis der Auswertung waren die Kennzahlensystematiken der AG Hamburg und Münster, heißt es darin. Bezugsgröße seien die Teilungsmassen in den drei Größenklassen analog der des AG Hamburg, wobei der Bezug der Größenklassen in der Deloitte-Auswertung nicht bei allen Kennzahlen erfolgt. Zur durchschnittlichen Verfahrensdauer heißt es z. B. nur, sie betrage 6,5 Jahre, ohne nach den Größenklassen zu differenzieren.

Die Kanzlei Rombach nennt in der jüngsten, am 24.11.2021 veröffentlichten kumulativen Auswertung eine Verwaltungskostenquote von 38,5 % (die weiter nach Kostenpunkten differenziert wird) und zieht einen Vergleich zum vom AG Hamburg erhobenen Durchschnittswert von 60,4 %. Das AG Hamburg bzw. Frank Frind hatte 2011 eine fortgeschriebene Verfahrenskennzahlenauswertung in mehreren Aufsätzen veröffentlicht (u.a. ZInsO 2011, 170 ff.), die nach sechs Jahren Abfrage der Hamburger Verwalterkennzahlen als Gesamtdurchschnittswerte in den einzelnen Abfrageparametern – bezogen auf die drei Größenklassen – erfolgt ist. Zu den »Verwaltungs- und Verwertungskosten« heißt es in dem Aufsatz: »Es ergibt sich mithin über sechs Jahre ein valider Wert über sämtliche Größenklassen hinweg von durch-



RA Christoph Rosenmüller (Kühnel, Rosenmüller & Kollegen)

»Die drei Kennzahlen Verteilungsquote, Sanierungsquote und Eröffnungsquote halte ich, will man überhaupt Kennzahlen erheben und veröffentlichen, für unverzichtbar.«

schnittlich 61,1%.« Bei einer Teilungsmasse bis 25.000 Euro seien es 73,6%, bis 250.000 Euro 56,9% und über 250.000 Euro seien es 19,6%. Die Hamburger Auswertungen wurden von 2008 bis 2011 veröffentlicht. Da die ermittelten Durchschnittswerte pro Größenklasse jedoch signifikant über die Jahre übereinstimmend gewesen seien, erklärt Frank Frind auf Nachfrage, dürften sie noch heute nach den genannten Klassen gelten.

Bei der Befriedigungsquote der ungesicherten Gläubiger gibt die Kanzlei Rombach einen Durchschnitt von 13,4% an – die Hamburger Auswertung nennt 9,53%. Bei Verfahren mit Teilungsmassen von mehr als 250.000 Euro liege die Quote der Kanzlei Rombach sogar bei 20%. Die Datenbasis für Rombachs Auswertung lieferten die von Januar 2003 bis Dezember 2020 schlussgerechneten sowie mangels Masse nicht eröffneten Unternehmensinsolvenzverfahren: insgesamt 852 Unternehmensinsolvenzverfahren, davon 277 nat. Personen und 575 jur. Personen. Allerdings, räumt Rombach ein, sei die Erhebung von Kennzahlen in solcher Breite »arbeitsintensiv«. Darin sieht er auch einen Grund, weshalb so wenige Kanzleien Kennzahlen erheben bzw. veröffentlichen. Jedoch würde er sich freuen, wenn zahlreiche Kanzleien Verfahrenskennzahlen erheben bzw. veröffentlichen würden, um sich dann auch messen lassen zu können.

Dass nahezu kein Verwalter diese Zahlen präsentiert, bringt Rombach auch in Verbindung zu einer bestimmten Kennzahl: Die Offenlegung der Verwaltungskostenquote sei ein sehr sensibler Bereich. »Die Verwaltungskostenquote dokumentiert u. a. die »Handschrift« des Verwalters. Anhand dieser Quote lässt sich eindeutig erkennen, in welchem Umfang die Teilungsmasse verbraucht wurde für die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters und/oder des Insolvenzverwalters und der Dienstleister, die der jeweilige Insolvenzverwalter beauftragt hat. Wir haben gerade diese Kennziffer detailliert ausgearbeitet und veröffentlichen sie auch. Ich habe auch den Verdacht, dass zahlreiche Kanzleien die Offenlegung der Verwaltungskostenquote vermeiden möchten, um nicht aufzudecken, welche Dienstleister in dem jeweiligen Verfahren im Einzelnen beauftragt worden sind.«

Auch **Stefan Sanne** und **Corinna von Loeffelholz** von der **Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**, die die jährliche Auswertung der Kennzahlen für die Kanzlei Rombach

vornehmen, bestätigen, dass der administrative Aufwand der Kennzahlenerhebung erheblich sei. Auch bestehe allein dadurch, dass sich bisher kein Modell durchgesetzt hat, kaum die Möglichkeit des objektiven Vergleichs mit anderen Verwaltern. Man erhebe die Kennzahlen nur für die Kanzlei Rombach, andere Kanzleien hätten Deloitte mit einem Bericht zur Ermittlung der Kennzahlen bislang nicht beauftragt.

Die Kennzahlen selbst müssen klar und verständlich sein

Die Kanzlei **Kühnel, Rosenmüller & Kollegen** gehört ebenfalls zu den Verwalterkanzleien, die mit Verfahrenskennzahlen auf der Homepage an die Öffentlichkeit gehen, um »die Resultate unserer Insolvenzverwaltung zu dokumentieren«. Seit 2016 werden die Zahlen nebst Erläuterungen zu den Kennzahlen publiziert. Für 2020 nennt die Berliner Kanzlei mit Dependancen in Hannover, Kassel und Halle u. a. eine »Verteilungsquotek« von 13,76%, eine »Eröffnungsquote« von 76,74%, eine »Sanierungsquote« von 11,90%, eine »Massesteigerung« von 66,99%, »Verwaltungs- und Verwertungskosten« von 7,01% (Erläuterung der Kanzlei: netto ohne MwSt. gem. Schlussrechnung (§ 1 InsVV) und ohne Kosten gem. § 54 InsO) und eine »Verfahrensdauer in Regelin insolvenzen« von 4,53 Jahren. Zumindest die Quoten für Verteilung, Eröffnung und Sanierung hält **RA Christoph Rosenmüller** für »unverzichtbar, will man überhaupt Kennzahlen erheben und veröffentlichen«. Die übrigen Kennzahlen (Massesteigerung, Verwertungskosten, Verfahrensdauer etc.) bildeten »weitere Umstände ab, die nach unserer langjährigen Berufserfahrung den Unterschied zwischen guter und schlechter Insolvenzverwaltung ausmachen können«.

Zu der Erhebung der Kennzahlen merken Stefan Sanne und Corinna von Loeffelholz generell an: »Wesentlich ist die Vergleichbarkeit der Verfahren. Zunächst sollten daher über einen möglichst langen Zeitraum die Art und Struktur der bearbeiteten Verfahren ermittelt werden. Die Höhe der Insolvenzmasse ist da-



Stefan Sanne (Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)

»Die wichtigste und ›griffigste‹ Kennzahl ist natürlich die Insolvenzquote.«

bei nur ein Kriterium. Weiterhin ist wichtig, wie viele Unternehmen bei Antragstellung einen laufenden Geschäftsbetrieb hatten, wie lange dieser fortgeführt werden konnte und die Anzahl der Arbeitnehmer bei Antragstellung.« Diese Struktur sei bei den Kennzahlen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sei wesentlich, dass die Kennzahlen selbst sehr klar verständlich sind und Qualität ausdrücken können. »Unter der Insolvenzquote kann sich jeder etwas vorstellen. Ebenso klar ist z. B. die Anzahl der Abweisungen mangels Masse bezogen auf die Anzahl der Aufträge oder die Verfahrensdauer. Komplizierter und weniger aussagekräftig ist z. B. der Anteil der ausgeurteilten Forderungen im Verhältnis zu den rechtshängig gemachten Forderungen. Diese Kennzahl wirft einfach zu viele Fragen auf, z. B.: Warum werden Vergleiche nicht berücksichtigt? Und: Soll ein Verwalter nur in den Fällen klagen, in denen er sich sicher ist, dass er gewinnt?«

Der Leistungseinordnung durch veröffentlichte Verfahrenskennzahlen steht seine Kanzlei eher skeptisch gegenüber: **RA/ Dipl.-Kfm. Torsten Gutmann (Pluta Rechtsanwalts GmbH)** verweist auf die Vielzahl an Regelinsolvenzverfahren, die nicht selten Ordnungsverfahren seien. »Wie die meisten Verwalter haben wir den Anspruch, auch diese umfassend und ordentlich zu bearbeiten und Vermögensübertragungen rückgängig zu machen. Da steckt viel Arbeit drin, die gemacht werden muss, auch wenn diese dann nicht in Kennzahlen zum Ausdruck kommt. Die Ordnungsverfahren unterscheiden sich erheblich von den anderen. Eine Differenzierung und Gewichtung unterschiedlicher Größenklassen würden dieser Unterscheidung alleine nicht gerecht.« Grundsätzlich seien Insolvenzverfahren komplex und jede Komplexitätsreduzierung führe zu »einer Erhebung, die Ungleiches gleich behandelt«. Für den Insolvenzverwalter muss »ein richtiges System« nicht nur die Größenklasse, die Sanierungsleistung und die Branche berücksichtigen, sondern auch den Insolvenzeröffnungsgrund und die Dauer, die bei Insolvenzantragstellung schon besteht. Beispielhaft nennt Gutmann ein überwiegend fremdfinanziertes Unternehmen, das große Teile des Vermögens an gesicherte Gläubiger übertragen hat. »Dieses Vermögen ist normalerweise ein Vielfaches der sog. freien Masse. Die Verwaltung und Verwertung dieser Güter wird oftmals nicht berücksichtigt und findet sich nicht in den Kennzahlen, ebenso wenig wie die immense, in Quantität und Qualität umfangreiche Arbeit bei der teilweise monatelangen Fortführung

von Betrieben. Ob die Arbeit delegiert oder selbst erbracht wird, findet sich nur teilweise in Kennzahlen (Stichwort Masse- und Verwertungskostenquote) wieder. Die wirtschaftliche Bedeutung der Tätigkeit und ihre Honorierung werden nicht durch die Insolvenzquote für die ungesicherten Gläubiger abgebildet.« Sein Fazit: Benchmarks rücken möglicherweise die Person des Verwalters, seine Kanzlei, seine Erfahrung und die sog. Soft Skills in den Hintergrund.

Gerichte und Gläubiger zeigen kaum Interesse für Kennzahlen

Auf die Frage, wie denn die Resonanz bei Insolvenzgerichten und Gläubigern auf die publizierten Kennzahlen ausfällt, erklärt Christoph Rosenmüller, dass die Zahlen auch kanzleiintern zur Erörterung und für ein Mitarbeiterfeedback genutzt würden. Von Insolvenzgerichten und Gläubigern erhalte man »leider nur spärlich Resonanz«. »Ich selber bin aus der Richterschaft auch noch nie auf die Veröffentlichung unserer Kennzahlen angesprochen worden, genauso wenig übrigens wie auf unsere Zertifizierungen nach GOI bzw. VID-Cert.« Über die Gründe lasse sich nur spekulieren: »Zum Teil gibt es, wie ein Richter kürzlich uns gegenüber formulierte, generelle Vorbehalte gegenüber den Kennzahlen. Da diese von der Art der vergebenen Aufträge abhängen würden, seien sie nicht aussagekräftig, so der Tenor. Das halte ich mindestens bei einer Langfristbetrachtung für fragwürdig; es gibt keine Verwalter, die über Jahre hinweg ausschließlich ›gut‹ oder ausschließlich ›schlecht‹ Verfahren bekommen.«

Rolf Rombach erklärt auf die Frage zur Resonanz bei den Gerichten zu seinen Auswertungen, dass die Richter und Rechtspfleger diese Berichte jährlich erhalten, »die Kennzahlen werden aufmerksam gelesen«. Die Kennzahlen dienen aber in erster Linie der Beurteilung der Arbeitsweise des Verwalters für die Gläubiger. Diese Ansicht teilen nicht alle. Für Gläubiger und Beraternetzwerke spielten Kennzahlen eine untergeordnete Rolle, sagen etwa Corinna von Loeffelholz und Stefan Sanne, der bei Deloitte den Bereich Turnaround & Restructuring leitet. Die wichtigste und »griffigste« Kennzahl sei »natürlich« die Insolvenzquote. Aber vielmehr komme es darauf an, »inwieweit der Verwalter auf Wünsche und Vorbehalte der Gläubiger eingegan-



RA/Dipl.-Kfm. Torsten Gutmann (Pluta Rechtsanwalts GmbH)

gen ist oder ob es ihm gelingt, ein Unternehmen zu sanieren, entweder durch einen guten Asset Deal oder einen Insolvenzplan«. Auch Torsten Gutmann sieht es so: »Die Gläubiger fragen keine Ergebnisse ab, die sich auf eine Vielzahl von Verfahren beziehen. Sie wollen wissen, wie die Aussichten für die Befriedigung im konkreten Verfahren sind. Und sie haben die Hoffnung, dass Verwalter bestellt werden, die teamorientiert, schnell und gut arbeiten und die Verfahrensbeteiligten aktuell und transparent informieren.«

»Sinnvolle« Kennzahlen und die bundesweite Vergleichbarkeit

Zur Vergleichbarkeit der Quote für ungesicherte Gläubiger führt die Kanzlei Kühnel, Rosenmüller & Kollegen die Auswertung des Statistischen Bundesamts an, die bundesweit von 6,1% spricht. Doch aus den Abfragen und Erhebungen der Statistischen Landesämter und aus den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamts lassen sich auch darüber hinaus schon viel Vergleiche ziehen. Die Verwalter müssen ohnehin bereits den Statistischen Landesämtern u. a. über den Fragebogen RB viele Auskünfte zu den eröffneten und abgeschlossenen Insolvenzverfahren liefern. Diese Daten fließen u. a. in die Statistik über »Beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung« ein, zu der zuletzt im März 2020 eine Auswertung der im Jahr 2011 eröffneten und bis 31.12.2018 beendeten Insolvenzverfahren in der Fachserie 2 Reihe 4.1.1 des Statistischen Bundesamts (Umfang 69 Seiten) vorgelegt wurde. Die dort angeführten Kennzahlen differenzieren sogar nach Regionen und Branchen. Im Vergleich z. B. zu den vom AG Hannover abgefragten Kennzahlen fehlen in den RB-Fragebögen einige, wie RA Jens Wilhelm V (Wilhelm & Kollegen) anführt: »Der Fragebogen nach dem sog. Hannoveraner Modell, welcher im Wesentlichen auch beim Amtsgericht Charlottenburg verwendet worden ist, und die Abgabe der Insolvenzstatistikmeldung RB haben zwar Schnittmengen, sind allerdings in vielen Punkten unterschiedlich.« Ausgehend von den acht Hauptpunkten des Hannoveraner Fragebogens stellt Jens Wilhelm V folgende Übereinstimmungen fest: 1. Anzahl der Unternehmensinsolvenzen (allerdings nur über eine Addition aller Meldungen und nicht mit dem gleichen Begriff, da beim Hannoveraner Modell Teilungsmassen Vergü-

»Die Gläubiger fragen keine Ergebnisse ab, die sich auf eine Vielzahl von Verfahren beziehen. Sie wollen wissen, wie die Aussichten für die Befriedigung im konkreten Verfahren sind. Und sie haben die Hoffnung, dass Verwalter bestellt werden, die teamorientiert, schnell und gut arbeiten und die Verfahrensbeteiligten aktuell und transparent informieren.«

tung und in der Meldung RB der zur Verteilung an die Insolvenzgläubiger verfügbare Betrag betrachtet werden). 2. Sanierungen: identisch. 3. Planverfahren: identisch. 4. Massesteigerung: nicht identisch (nicht abgefragt). 5. Rechtshängige Forderung: nicht identisch (nicht abgefragt). 6. Ausschüttungen (Insolvenzquote): identisch (erreichbar über den zur Verteilung an die Insolvenzgläubiger verfügbaren Betrag und die Summe der quotenberechtigten Insolvenzforderungen). 7. Verwaltungs- und Verwertungskosten: nicht identisch (nicht abgefragt). 8. Verfahrensdauer: identisch. »Da die Kennzahlen 2 (Sanierung), 3 (Planverfahren), 6 (Ausschüttung) und 8 (Verfahrensdauer) bereits jetzt abgefragt werden, liegen schon sehr viele Erkenntnisse über Verfahrenskennzahlen bei den statistischen Ämtern vor«, stellt Jens Wilhelm V fest. »Es fehlen im Vergleich zu dem sehr umfassenden Fragebogen des Hannoveraner Modells die Massesteigerung, rechtshängige Forderungen und Verwaltungs- und Verwertungskosten.«

Generell fragt sich der Hannoveraner Insolvenzverwalter, der zudem Beiratsmitglied beim VID e.V. ist, bei den Kennzahlen, ob man diese nicht in einem geringeren Umfang abfragen kann. »Auf die Frage nach den rechtshängigen Forderungen kann meines Erachtens gut verzichtet werden, da die Kontrollfrage, wie der Prozessverlauf war (was zwar interessante Informationen sind), allerdings völlig außen vor lässt, ob man einen Realisierungserfolg und einen Vollstreckungserfolg hat.« Man dürfe bei all den gestellten Fragen auch nicht unberücksichtigt lassen – das habe die zwölfjährige Verwendung der Fragebögen beim Insolvenzgericht Hannover gezeigt –, wie viel Interpretations-



RA Jens Wilhelm V (Wilhelm & Kollegen)

und Verständnisspielraum bleibt. »Die abzufragenden Verfahrenskennzahlen müssen daher klar und einfach zu beantworten sein. Das ist bei dem Planverfahren, bei den Ausschüttungen und bei der Verfahrensdauer der Fall.« Eine Abfrage zusätzlich über die Meldung RB nach bestimmten Verfahrenskosten hält Wilhelm V auch im Hinblick auf die teilweise aufgeheizte Diskussion über die Höhe der Vergütung der Insolvenzverwalter für »äußerst hilfreich«. Die festgesetzte Vergütung der Verwalter und die Gerichtskosten sollten ergänzend erhoben werden und sind auch durch die Veröffentlichungen klar nachvollziehbar. »Auf die Erfassung von Massesteigerungen, so verlockend auch die Frage ist, sollte man im Zweifel verzichten, weil sich die Massesteigerung z. B. nach dem Hannoveraner Modell in diverse Ansprüche unterteilt.« Hierzu zählt er Rückgängigmachung von Lastschriften, Anfechtungen gem. § 129 ff. InsO, Leistungen einer Kapitalgesellschaft an die Gesellschafter, Einzug von ausstehenden Einlagen von Anteilseignern einer Kapital- oder Personengesellschaft und Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Geschäftsführern/Vorständen einer Kapitalgesellschaft auf. »Hier gibt es sehr viel Spielraum.«

Rolf Rombach könnte sich von vielen seiner 46 Kennzahlen trennen, wenn er nach den für ihn aussagekräftigsten sucht, die sich für ein bundesweites Modell eignen. Er hält drei Kennzahlen für »elementar wichtig«, die aus den jeweiligen Schlussberichten/Schlussrechnungen des Verwalters ermittelt werden könnten: die Insolvenzquote, die Verwaltungskostenquote und die Sanierungsquote. Torsten Gutmann hatte angeführt, dass der Zeitfaktor eine bedeutende Rolle spielt, der dann mit der Insolvenzquote in Beziehung gesetzt werden müsste. Christoph Rosenmüller hält zumindest die Quoten für Verteilung, Eröffnung und Sanierung für unverzichtbar. Mit Bezug auf die politische Diskussion zum Berufsrecht und eine einzuführende Bundesvorauswahlliste merkt Jens Wilhelm V an: »Meines Erachtens liegt bei Benchmarks zu Verfahrenskennzahlen ein enormes Potenzial brach, was die statistischen Ämter allerdings mit überschaubarem Aufwand heben könnten und beispielsweise in eine bundesweite Liste, ob als Pflicht oder als freiwillige Angaben, mit einfließen lassen könnten. Der Gesetzgeber müsste nur in wenigen Punkten das Insolvenzstatistikgesetz ändern und eine Verknüpfung mit einer bundesweiten Liste vornehmen. Dabei sollte überprüft werden, inwieweit die Insolvenzgerichte auf Basis der Schlussberichte vergleichbare Meldungen abgeben,

»Meines Erachtens liegt ein enormes Potenzial bei Benchmarks zu den Verfahrenskennzahlen brach, was die statistischen Ämter mit überschaubarem Aufwand heben könnten und beispielsweise in eine bundesweite Liste, ob als Pflicht oder als freiwillige Angaben, mit einfließen lassen könnten. Der Gesetzgeber müsste nur in wenigen Punkten das Insolvenzstatistikgesetz ändern und eine Verknüpfung mit einer bundesweiten Liste vornehmen.«

was teilweise schon geschieht, und eine softwarebasierte Verifizierung der Insolvenzstatistikämter optimiert wird. Bereits jetzt werden Kollisionsmeldungen schon an den Verwalter weitergegeben mit der Bitte um Überprüfung. Indem sowohl Insolvenzgerichte als auch Verwalter Meldungen abgeben, ist eine Verlässlichkeit der Datenauswertung gewährleistet.«

Gedanken zu diesem Thema macht sich auch der Deutsche Restrukturierungs- und Insolvenzgerichtstag e. V., der sich bereits in Ausschüssen auf den Kongress am 22./23.09.2022 in Erfurt vorbereitet. Ein Ausschuss widmet sich dem Thema »Qualität des Insolvenzverwalters (Messbarkeit, Kennzahlen etc.)«, den RiAG Dr. Daniel Blankenburg (ehemals AG Hannover, derzeit abgeordnet an den BGH) und RA André Rombach koordinieren. Mitglied des neunköpfigen Ausschusses ist neben Rolf Rombach auch Prof. Dr. Hans Haarmeyer, der als Schöpfer und Ideengeber der neuen, gruppenübergreifenden Plattform gilt. »Im Ausschuss des Deutschen Insolvenzgerichtstages herrscht Übereinkunft dahin gehend, dass Verwalter zukünftig im Interesse der Gläubiger Verfahrenskennzahlen veröffentlichen müssen. Welche Zahlen das im Einzelnen sind, ist in der regen Diskussion«, erklärt Rolf Rombach. <<